

Hinweise zur Bedeutung und zur Ableistung des Praktikums für Schüler:innen der Zweijährigen Berufsfachschule für Technik und Naturwissenschaften (Höhere Berufsfachschule)

Die Zweijährige Berufsfachschule für Technik und Naturwissenschaften schließt mit dem **schulischen Teil der Fachhochschulreife** ab.

Bei Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums in einem Gesamtvolumen von mindestens 24 Wochen wird die **volle Fachhochschulreife** zuerkannt.

Das Berufskolleg für Technik Ahaus bietet für Schüler:innen dieses Bildungsganges folgende Praktikumsbestandteile an:

1. Die in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integrierten berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden im Umfang von **4 Wochen** auf das halbjährige Praktikum von der Schule am Ende des Bildungsganges angerechnet und bescheinigt.
2. Im Differenzierungsbereich werden ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten, die bei Teilnahme und mindestens ausreichender Benotung im Umfang von **4 Wochen** auf das halbjährige Praktikum von der Schule am Ende des Bildungsganges angerechnet und bescheinigt werden.
3. Die Schule organisiert im Umfang von bis zu **3 Wochen** (im Bereich Ingenieurtechnik 5 Wochen) während der Unterrichtszeit ein Betriebspraktikum, das auf das halbjährige Praktikum angerechnet wird. Der Praktikumsbetrieb muss die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums bescheinigen (Formular auf unserer Homepage). Die Schule bestätigt die Einschlägigkeit des Praktikums.
4. Die noch fehlenden mindestens **13 Wochen** (11 Wochen in der Ingenieurtechnik) Betriebspraktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums für die Zuerkennung der Fachhochschulreife sind unmittelbar vor und/oder nach dem Bildungsgang bzw. während der Ferienzeiten im Bildungsgang zu absolvieren (frühestens ab dem 01.08. vor dem Eintritt in den Bildungsgang). Einzelne Praktikumsteile müssen mindestens zwei Wochen umfassen. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums. Die Schule bescheinigt die Einschlägigkeit des Praktikums.

Bei weitergehenden Fragen wird verwiesen auf die Detailregelungen des Runderlasses des Ministeriums zur „Ordnung des halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs“, der in Auszügen abgedruckt ist:

Ordnung des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs

1. Ziel:

Praktika dienen der Ergänzung des schulischen Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern und
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikant:innen sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher Praxis gewinnen.

2. Durchführung des Praktikums/rechtliche Stellung der Praktikant:innen

Das Betriebspraktikum ist teilbar. Die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen im Rahmen der durchschnittlich nach arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen abzuleistenden regelmäßigen Arbeitszeit des Betriebes.

Für die rechtliche Stellung der Schüler*innen im Rahmen eines bis zu vierwöchigen zusammenhängenden Betriebspraktikums während des Bildungsganges nach Nr. 2.26 Buchstabe c Anlage C VVzAPO-BK gilt Nr. 6 des Runderlasses „Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe und im Berufskolleg“ (BASS 12-21 Nr. 1) entsprechend.

Die rechtliche Stellung der Praktikant:innen im Rahmen der Betriebspraktika, die unmittelbar vor und/oder nach dem Bildungsgang bzw. während der Ferienzeiten des Bildungsganges nach Nr. 2.26 Buchstabe d Anlage C VVzAPO-BK absolviert werden, regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. **Vor Aufnahme eines Betriebspraktikums sollen sich die Lernenden von der Schule über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen.**

3. Inhalte des Betriebspraktikums

Im Betriebspraktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere sollen die Praktikant:innen grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und Funktion der betrieblichen Organisation,
- der Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags,
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher Handlungen erwerben. Es ist in hierfür geeigneten Unternehmen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Betriebspraktikums richtet sich nach der Fachrichtung des Bildungsgangs bzw. in der Fachrichtung Technik nach dem fachlichen Schwerpunkt. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der betriebliche Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Betriebspraktikum vermittelt werden.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

3.1 Fachrichtung Technik

- Das Gesamtprodukt/Den Gesamtauftrag (z. B. ein Bekleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Mauerwerk, ein Möbelstück, einen Werbeprospekt) kennen lernen
- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen
(z.B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf – Werkzeuge, Maschinen, Energie-, Personal- und Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung)
- Mitwirkung am Produktions- und Fertigungsprozesse (z. B. Funktionseinheiten, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z. B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)
- Sicherheitsverordnungen und Unfallschutz (z. B. Gefährdungsbeurteilung)

4. Anerkennung

Nach Beendigung eines Betriebspraktikums bestätigt der Betrieb die ordnungsgemäße Durchführung (Vorderseite der Bescheinigung). Die zuständige Schule prüft die Einschlägigkeit des Betriebspraktikums. Sie entscheidet über die Anerkennung des Betriebspraktikums und bescheinigt den Lernenden das einschlägige Betriebspraktikum entsprechend dem tatsächlich geleisteten Umfang.

Die Rückseite der Bescheinigung wird ausschließlich von der Schule ausgefüllt!

Berufspraktische Tätigkeiten wie z. B. eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, eines ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahres und der Kindererziehung können insgesamt bis zu höchstens zwölf Wochen auf das Praktikum angerechnet werden, soweit die ausgeübten Tätigkeiten den Arbeitsbereichen der jeweiligen Fachrichtung und ggf. dem jeweiligen Schwerpunkt zuzuordnen sind. **Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht anerkannt.**

Soweit die zusammengefassten Praktikumsbestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule den Lernenden eine Bescheinigung über den Nachweis des einschlägigen halbjährigen Praktikums aus. Diese Bescheinigung gilt als Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Vorbildung für die Zuerkennung der Fachhochschulreife gemäß der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 05. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).

Zusammen mit dem Zeugnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife gem. Anlage C 17 APO-BK gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife.

Sofern eine abschließende Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife gefordert wird, wird diese von den oberen Schulaufsichtsbehörden nach Anlage 2 des Runderlasses „An- und Zuerkennung der Fachhochschulreife“ (BASS 10-32 Nr. 46) ausgestellt.